

**8. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Göldenitz für den Anschluss an die Abwasseranlage und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 23.05.1987**

Gemäß § 28 Abs. 1. Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göldenitz in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser beschlossen:

**Artikel I**

Teil C der Allgemeinen Entsorgungsbedingung erhält folgende neue Fassung:

**TEIL C**

**Allgemeine Tarifpreise für die Schmutzwasserbeseitigung**

1. Tarife für Haushalt und Gewerbe

Der Schmutzwasserpreis für das von der Gemeinde abgenommene Schmutzwasser ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife

2.1 Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.

2.2 Der Grundpreis bemisst sich bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, nach der Zahl der Wohnungen i. S. des Bewertungsrechts. Eine Wohnung ist eine Einheit.

2.3 Soweit Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, oder nutzbar sind, bemisst sich der Grundpreis nach folgender Tabelle:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Grundstücksnutzung</b>	<b>1 Einheit Grundpreis nach der Preistabelle wird angerechnet:</b>
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels und Ferienwohnungen, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime	je 3 Betten
2.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 6 Sitzplätze
3.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Vortragssaal, Vereins- und Clubräume)	je 30 Sitzplätze
4.	Arbeitsstätten (Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.)	je 9 Betriebsangehörige (die auf dem Grst. Arbeiten)

Der Grundpreis beträgt monatlich pro Einheit 7,00 EUR.

2.3 Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme.

Er beträgt für jeden gelieferten Kubikmeter Wasser 3,00 EUR.

2.4 Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Zahlungspflichtigen durch Einbau eines zweiten Wasserzählers. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen zu schätzen.

### 3. Zahlungsverpflichtung

- 3.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schmutzwasserpreises beginnt
  - a) für den Grundpreis mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
  - b) für den Arbeitspreis mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.
- 3.2 Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Amtsvorsteher hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

### 4. Zahlungsverpflichtete

- 4.1 Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Amtsvorsteher bereits genügt haben.
- 4.2 Veräußert ein Abnehmer seinen Besitz, so hat er den Bezugspreis bis zum Tag des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tag beginnt die Zahlungspflicht des neuen Abnehmers.
- 4.3 Zeigen der bisherige und der neue Abnehmer die Rechtsänderung an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Wasserpreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.

### 5. Fälligkeit und Zahlungsart

- 5.1 Die nach dieser Tarifordnung zu entrichtenden Bezugspreise werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 7 Tagen an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu überweisen. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.
- 5.2 Soweit der Zahlungspflichtige in Verzug gerät, wird eine Mahngebühr nach § 12 und Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung –VVKO-) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten.
- 5.3 Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- 5.4 Ändern sich die Tarife oder Tarifbestandteile und ist das Inkrafttreten hierfür an einen bestimmten Stichtag gebunden, so tritt die Änderung für den Abrechnungszeitraum in Kraft, in den der Stichtag hineinfällt.

6. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert erhoben.

7. Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

8. Inkrafttreten

Der neugefasste Teil C der AEB tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Göldenitz, den 10.12.2013

**GEMEINDE GÖLDENITZ**

Der Bürgermeister

gez. Franke

D.S: